

Auswirkungen der Hartz IV-Reform aus Sicht der Migrationsfachdienste



Torsten Döhring, Referent des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

1. Umfrage bei Migrationdiensten über den Stand der Beratung nach „Hartz IV“

Im Hinblick auf die Veranstaltungsreihe „Hartz IV und Migration“ haben Frau Astrid Willer, Mitarbeiterin im Projekt „access“ beim Flüchtlingsrat SH und meine Dienststelle eine Umfrage zu der Entwicklung der Beratung seit Inkrafttreten der Hartz IV-Reformen bei Migrationsfachdiensten durchgeführt. Einer schriftlichen Anfrage vom Januar 2006 folgte eine mündliche Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Migrationsberatungsstellen.

Insgesamt befragt wurden 21 Fachdienste, wobei wir uns um eine gleichmäßige regionale Verteilung bemüht haben, nämlich Neumünster, Kiel, Lübeck, Flensburg, Bad Oldesloe, Bad Segeberg, Pinneberg, Rendsburg, Nordfriesland und Dithmarschen. Befragt wurden Jugendmigrationsdienste, Migrationserstberatungsstellen und Migrationssozialberatungsstellen.

Hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse ist es wichtig zu berücksichtigen, dass diese Beratungsstellen als Hauptklientel und von der Konzeption her NeuzuwanderInnen beraten und nur wenige so genannte BestandsausländerInnen. Hierneben werden auch Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht, zumindest zur Krisenintervention, beraten.

Der Bereich der MigrantInnen mit gesichertem Aufenthalt, die in Deutschland geboren sind und hier einen Schul- oder Ausbildungsabschluss haben, blieb weitgehend unberücksichtigt, dieser Personenkreis hat zwar auch eine Reihe von Problemen, die aber zum Teil anders geartet sind, nämlich im Hinblick auf sprachliche Frühförderung, deren prozentualer Unterpräsenz auf Realschulen und Gymnasien und bei Ausbildung und Studium, Folge meist der ungleichen Startchancen dieser Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern.

Die Umfrage genügt nicht wissenschaftlichen Anforderungen, zeigt aber eine Momentaufnahme vom Frühjahr/Sommer des Jahres 2006.

2. Bedarf an Beratung:

Es zeigte sich ein erheblicher Bedarf an Beratung hinsichtlich arbeitsmarktrelevanter Themen. Dieser Bedarf lag nach Selbsteinschätzung zwischen 30 % und über 80 %, wobei innerhalb der Bereiche Ausbildung, Zugang zu Beruf oder im Leistungsbereich starke Schwankungen gegeben waren. Mit dem doch erheblichen Anteil an Beratung für den Bereich der arbeitsrelevanten Themen liegen die Migrationsfachdienste voll auf der Linie der inhaltlichen Ziele der Migrationssozial- oder Migrationserstberatung.

Aus Sicht der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen ist der Beratungsbedarf im Vergleich zum Zeitraum vor Inkrafttreten zum Teil erheblich größer geworden.

Die Ursachen hierfür liegen nicht nur an der Hilfe beim erstmaligen Ausfüllen eines Antrages auf Leistungen nach SGB II oder bei der Umstellung auf ALG II Ende 2004, Anfang 2005, sondern in der Komplexität der gesamten Thematik. Es besteht ein erheblicher Erläuterungsbedarf hinsichtlich des Systems und des Grundgedankens von Hartz IV.

Schon das Ausfüllen der Anträge ist aufwändig, auch weil die gesamte Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden muss, es sind regelmäßig Folgeanträge zu stellen, es sind Mietgrenzen zu berücksichtigen etc.

Es kommen auch immer wieder Fragen zu Eingliederungsvereinbarungen, es gibt Schuldenproblematiken, Fragen zu GEZ-Anträgen, Stromrechnungen und dergleichen.

Zeitintensiver als vorher sollen auch die Kontakte zu den MitarbeiterInnen der ARGEN sein, hier Terminvereinbarungen, Erfragen der Zuständigkeiten und dergleichen.

Im Rahmen der Beratung erfolgt auch eine Zeit in Anspruch nehmende Kompetenzbilanzierung der Klienten. Es wird nicht nur auf die formalen Abschlüsse geachtet, sondern der gesamte berufliche und soziale Kontext berücksichtigt.

3. Veränderung der Klientel

Die Erwartungshaltung der Klientel in Qualifikation und Arbeit zu kommen, ist höher als vor der Hartz IV-Reform, es gibt viele Nachfragen zu Fort- und Weiterbildung. Andererseits besteht ein erheblicher Klärungsbedarf, viele fühlen sich überfordert und verstehen nicht die immer wieder erforderlichen Antragsstellungen/Folgeanträge.

Seitens der Klientel wird ein größerer Druck empfunden, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen sowie empfinden sie eine höhere soziale Kontrolle, eben durch die Tatsache, dass auch Angaben zu Familienangehörigen gefordert werden, bzw. alle Familienangehörigen in die Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen sind.

Den Erwartungen und dem empfundenen Druck steht die Enttäuschung gegenüber, häufig keine zielführenden Angebote zu bekommen, die z.B. zu einer anerkannten Qualifikation oder gar zu einem Arbeitsangebot führen. Viele KlientInnen haben den Eindruck, dass die Maßnahmen, die ihnen angeboten werden zu nichts führen, z. B. weil die Gruppe zu heterogen ist, oder weil sie die Inhalte schon früher gelernt haben.

4. BeraterInnen

Nicht Bestandteil der Umfrage aber Einschätzung von Astrid Willer und mir war, dass die BeraterInnen durchweg hoch engagiert und bemüht waren, sich selbst zu informieren.

Die Beraterinnen und Berater waren stark ausgelastet, einige machten sich auch Gedanken hinsichtlich der Entwicklung eigener Projekte für ihre Klientel, die in Vernetzung mit entsprechenden Trägern verwirklicht werden sollten.

5. Zusammenarbeit mit ARGE

Eine Zusammenarbeit mit der ARGE vor Ort wurde von allen Beraterinnen und Beratern bestätigt. Durchweg wurde die Zusammenarbeit hinsichtlich des Besprechens von Einzelfällen als gut bis sehr gut bezeichnet, wobei betont wurde, dass die Kooperation zum Teil aber auch stark personenabhängig sei.

Hinsichtlich der Kooperationsstruktur wurden Angaben zu jeweiligen regionalen Besonderheiten gemacht. Diese werde ich hier nicht vorstellen, dies kann Bestandteil der Arbeitsgruppen sein. Auch weise ich auf die Zusammenstellung in der Broschüre des Innenministeriums „Informationen zur Integration von Migrantinnen und Migranten“ hier Fachtagung „Zuwanderung und Integration – Erfahrungen in Schleswig-Holstein“ vom April diesen Jahres hin.

Es wurde deutlich, dass es nicht in allen Kreisen geregelte Kooperationsformen gibt. Grundsätzlich wurden dort, wo es feste Kooperationsstrukturen gab, diese begrüßt und die Zusammenarbeit auf dieser Ebene für gut erachtet. Es wurde weitgehend gewünscht, solche Kooperationen flächendeckend einzurichten, auch um Schnittstellen und Zuständigkeiten zu klären und auf Probleme und Bedarfe aufmerksam machen zu können.

6. Häufige Themen

Als häufig benannte Themen lassen sich sechs Bereiche benennen, nämlich 1. Ausbildung, 2. Arbeitssuche, 3. Leistungsbereich, 4. Anerkennung von Qualifikation, 5. Sprachförderung und 6. aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit.

a. Ausbildung

Im Bereich der Ausbildung spielten eine Rolle der Erwerb von Schulabschlüssen und die Anerkennung von Schulabschlüssen bzw. Studienabschlüssen sowie Orientierung hinsichtlich einer Aus- und Fortbildung.

Wichtig waren Fragen der Suche nach einem Ausbildungsplatz und der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle. Auch sind Erläuterungen hinsichtlich des Studienzugangs und Förderung durch BAFöG erforderlich.

Bei den Personen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht spielt immer wieder die Frage der Arbeitserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung eine Rolle.

b. Arbeitssuche

Hinsichtlich der Arbeitssuche wurden als Themen der Beratung die berufliche Orientierung, ebenfalls Fragen der Bewerbung und der Bewerbungsschreiben genannt sowie die Frage, ob überhaupt ein Arbeitsplatz gefunden werden kann.

c. Leistungsbereich

Im Leistungsbereich wurden Fragen hinsichtlich der Leistungen nach SGB II oder XII sowie Grundsicherung gestellt sowie gab es viele Fragen zu Erfassungsbögen und Leistungsbescheiden. Ein Problem stellte auch die Häufigkeit und der Umfang der Fortsetzungsanträge dar.

Es wird Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen im Hinblick auf die Leistungen, aber auch bei Problemen wie GEZ-Leistungen, Strom- und Telefonrechnungen etc. benötigt. Es gab selbstverständlich aber auch Fragen zu den sogenannten 1-Euro-Maßnahmen sowie den Wunsch nach persönlicher Begleitung zur ARGE.

d. Qualifikation

Die Anerkennung von Qualifikation aus dem Herkunftsland war ein häufiges Stichwort.

e. Sprachförderung

Bei der Sprachförderung bezogen sich auf die Fragen auf den Zugang zu Integrationskursen und die Nachfrage nach hierauf aufbauenden Sprachkursen oder Möglichkeiten eine Fachsprache zu lernen bzw. zu verbessern.

f. Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsrechtliche Fragen tauchten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit immer wieder auf und nicht nur bei Personen mit ungesichertem Aufenthalt, hier im Hinblick auf Aufenthaltsverfestigung sondern auch im Hinblick auf einen Familiennachzug oder die Einbürgerung.

7. Themen vertiefen und Forderungen vorstellen

Im Hinblick auf die vorgenannten Themenbereiche haben die von uns befragten MitarbeiterInnen der Migrationsfachdienste die folgenden Forderungen artikuliert. Es handelt sich ausdrücklich nicht um fertig ausformulierte Änderungsanträge zur geltenden Gesetzeslage oder Verwaltungspraxis, sondern um Bedarfe die gesehen werden und entsprechende Anregungen.

A. Ausbildung

Die Möglichkeit einer Berufsausbildungsförderung wäre für ZuwandererInnen und MigrantInnen nötig, da die Erstausbildung aus dem Herkunftsland meist nicht anerkannt wird. In der Regel fehlen Nachqualifizierungen, die auf den Qua-

lifikationen im Herkunftsland aufbauen, beispielsweise im Bereich des Handwerks oder bei Bütrotigkeiten oder in erzieherischen Berufen. Die beruflichen Fertigkeiten sind im Herkunftsland z.T. nach dem Motto: learning by doing erworben worden, sie werden in Deutschland nicht anerkannt. Oft sind diese aber eine ausreichende Voraussetzung dafür, um hieran anschließend eine Ausbildung anzuschließen, vielleicht im zweiten Lehrjahr beginnend, oder mit einem formalen Ausbildungsabschluss ein Zertifikat zu erhalten.

Problematisch ist die Frage der Umschulung, da diese an Einstellungszusagen geknüpft ist. Eine Einstellungszusage erhalten MigrantInnen aber so leicht nicht, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Umschulung möglicherweise erstmal zu einem in Deutschland anerkannten Abschluss führen wird.

Für AkademikerInnen wäre wichtig ergänzende Studiensemester zur Anschlussqualifikation für den hiesigen Arbeitsmarkt.

Bei der Frage nach Ausbildung und Studium ergibt sich außerdem der Konflikt zwischen Bundesausbildungsförderungsgesetz und SGB II bzw. XII. Laut § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAFöG förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Ähnlich ist es auch in SGB XII geregelt. Die Formulierung „dem Grunde nach“ führt dazu, dass eine schulische Ausbildung z.B. AltenpflegerIn, ErzieherIn o.ä. nicht aufgenommen werden kann, da viele MigrantInnen nicht zu den MigrantInnen zählen, die nach BAFöG § 8 tatsächlich Leistungen erhalten.

Für diese dort nicht aufgeführten MigrantInnen, die dennoch eine Aufenthaltserlaubnis oder gar eine Niederlassungserlaubnis haben, gilt § 8 Abs. 2 BAFöG. Dort ist u.a. vorgeschrieben, dass sie entweder selbst oder aber ihre Eltern schon drei Jahre in Deutschland erwerbstätig waren. Dies ist bei vielen aufgrund der Statutsvorgeschichte häufig nicht der Fall, z.B. bei unbegleiteten Minderjährigen oder wenn die Aufenthaltserlaubnis erst kürzlich nach jahrelangem Asylverfahren erteilt wurde, während dessen eine Arbeitsaufnahme an der nicht erteilten Arbeitserlaubnis scheiterte.

Andere individuelle Ablehnungsgründe können sein, dass die Betroffenen nicht bei ihren Eltern wohnen, oder dass sie über dreißig Jahre alt sind. Dies ist ein großes Problem, da auf diese Weise sowohl junge hier aufgewachsene MigrantInnen als auch Erwachsene, deren Ausbildung aus dem Herkunftsland nicht anerkannt wurde, keine Ausbildung machen können. Notwendig ist die Streichung der Formulierung „dem Grunde nach“ in den relevanten SGB II und SGB XII Paragrafen und die Formulierung einer Ausschlussregelung, die auf die tatsächlich für die Person mögliche Förderung abhebt.

Sprachförderangebote für AkademikerInnen oder MigrantInnen mit einem höheren Sprachstand fehlen häufig, so dass die Betroffenen sich auf ein Selbststudium beschränken müssten.

Bei Personen mit ungesichertem Aufenthalt ist ein großes Problem, überhaupt eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, um eine

Ausbildung aufzunehmen, hier bedarf es einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung. Dazu komme ich noch bei dem Thema Arbeitssuche.

Grundsätzlich wird ein Bedarf an größerer Transparenz über die Maßnahmen im gesamten Aus- und Fortbildungsbereich gewünscht, um den Betroffenen vorhandene Möglichkeiten aufzeigen zu können.

B. Arbeitssuche

Für den Bereich der Arbeitssuche gilt hinsichtlich der Anschlussqualifikation das vorgenannte, was schon unter der Überschrift „Ausbildung“ gesagt worden ist.

Es gibt wohl keine Anschlussmaßnahmen, die direkt an die Integrationskurse anschließen. Dies wäre für NeuzuwandererInnen im Hinblick auf die Berufsorientierung und das Herausfinden, in wie weit eine arbeitsmarktgerechte individuelle Förderung hilfreich ist, sinnvoll.

Insgesamt gibt es nach Einschätzung der BeraterInnen wenig Maßnahmen die speziell zugeschnitten sind auf die Klientel der Migrationsfachdienste.

Ob es in allen Fällen sinnvoll ist, Gruppen zu bilden, die vollständig aus Zuwanderinnen und Zuwanderern bestehen, ist fraglich und soll hier nicht abschließend erörtert werden, doch scheint ein größeres Angebot an Berufsorientierungs- und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich.

Wie bereits bei „Ausbildung“ ausgeführt, fehlt es an Maßnahmen für AkademikerInnen.

Es fehlen Maßnahmen, die zwar nicht unbedingt zu einem abgeschlossenen, in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss führen, aber die Einsetzbarkeit in höher dotierte und höhere Qualifikationen erfordernde Arbeitsplätze ermöglichen.

Hinsichtlich der Kompetenzerfassung – dem Profiling – geht die Einschätzung der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen dahin, dass deren Profiling aufgrund ihrer sprachlichen und interkulturellen Kompetenz umfassender ist, als das Profiling bei den ARGEen.

Während bei den ARGEen ein Schwerpunkt in der Erfassung von formalen Abschlüssen gegeben ist, ich weiß, es werden auch Fragen zu sonstigen berufsrelevanten Kenntnissen und Fähigkeiten gestellt, sind die MigrationssozialberaterInnen eher in der Lage die individuelle Biographie der zu Beratenden unter dem Gesichtspunkt arbeitsmarktrelevanter Fragen zu betrachten um sie gemeinsam mit diesen durchleuchten zu können.

Zu diesem Ergebnis kommen die MigrationssozialberaterInnen auch, weil zum Teil die KlientInnen mit ARGE-Profilingbögen bei diesen erscheinen und um Hilfe bei dem Ausfüllen bitten sowie weil sich immer wieder herausstellt, dass einige, zuweilen relevante Aspekte bei den ARGEen nicht bekannt sind. Bemängelt wurde auch, dass es keine Beratung und Förde-

rung für NichtleistungsbezieherInnen gibt und diesen somit auch der Zugang zur Arbeit nicht erleichtert wird. Dies ist selbstverständlich auch ein Problem für Menschen ohne Migrationshintergrund, dennoch betrifft es häufig MigrantInnen, die per Familiennachzug eingereist sind. Hierfür ist ausreichendes eigenes Einkommen erforderlich. Meist reicht das Einkommen aber gerade für den Lebensunterhalt, nicht aber für die Finanzierung von beruflicher Qualifizierung.

Für Personen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht gibt es immer wieder Probleme hinsichtlich der Erteilung von Arbeitserlaubnissen. Insofern bedarf es einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung.

Sowie dauert es zum Teil relativ lange, bis diese Arbeitserlaubnis erteilt wird. Das so genannte „one government“ soll nicht zu einer Beschleunigung der Erteilung von Arbeitserlaubnissen des Personenkreises geführt haben, sondern nicht selten zu erheblichen Verzögerungen.

Hinsichtlich der Erteilung einer Arbeitserlaubnis spielt auch der Verdrängungseffekt durch die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II eine wesentliche Rolle. Wie als bekannt unterstellt wird, werden Arbeitserlaubnisse erst auf der Grundlage einer allgemeinen Arbeitsmarktprüfung erteilt, in einigen Kreisen nicht einmal dies mehr, da bestimmte Tätigkeiten gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen nicht mehr für Migranten mit ungesichertem Aufenthalt genehmigt werden.

Während es vor den Zumutbarkeitsregeln schon für diesen Personenkreis schwierig war einen Arbeitsplatz zu finden, ist es nunmehr kaum noch möglich.

Hier sollte die Arbeitsmarktprüfung abgeschafft werden. Schon jetzt könnte auf die so genannten „Negativlisten“ verzichtet werden, die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt von einer Reihe von Tätigkeiten ausschließen.

C. Leistungsbereich

Im Leistungsbereich besteht ein hoher Beratungsbedarf im Kontext der Leistungsbescheide, es kommt angeblich relativ häufig zu Fehlberechnungen. Auch die halbjährigen Fortsetzungsanträge machen viel Arbeit. Insgesamt ist es ein hoher bürokratischer Aufwand.

Dieser Aufwand wird zum Teil noch dadurch erhöht, dass es häufig Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit gibt. Aus Sicht der Migrationsberatungsstellen wäre es wünschenswert, die Antragsformulare zu vereinfachen.

Im Zusammenhang mit der an den Leistungsbezug gebundenen Verpflichtung des Förderns gab es unterschiedliche Einschätzungen. Zum überwiegenden Teil wurde der Druck, sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, grundsätzlich begrüßt, zum Teil wurde jedoch gesagt, dass es Zielgruppen gibt – beispielsweise Frauen zwischen 45 und 65 Jahren - bei denen absehbar ist, dass diese nicht vermittelt werden, die der nicht zum Ziel führende Druck oder das Empfinden von Druck aber erheblich psychisch beeinträchtigt.



Zum Leistungsbereich ist schließlich zu sagen, dass das Beziehen von Leistungen nach SGB II oder XII in vielen Fällen einer Aufenthaltsverfestigung entgegensteht, zumindest einen Familiennachzug ausschließt. Auch einer Einbürgerung steht der Leistungsbezug in den meisten Fällen entgegen. In diesen Bereichen müsste im Ausländerrecht die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Schwierigkeit einen Arbeitsplatz zu bekommen, Berücksichtigung finden, beispielsweise durch eine Gesamtschau der letzten Jahre.

Personen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht – hierzu zählen auch Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 IV Abs. 1 und 25 V AufenthG, erhalten keine Leistungen nach SGB II, sondern die geringeren nach AsylbLG. Auch hier war der Wunsch der Beratungsstellen, dass dieser Personenkreis gleichbehandelt wird mit denen, die Leistungen nach SGB II erhalten, auch hinsichtlich der Vermittlungsbemühungen und Fördermaßnahmen.

D. Anerkennung von Berufsqualifikationen

Der Bereich Anerkennung von Abschlüssen, die im Herkunftsland der Betroffenen gemacht worden sind, ist nicht neu und nicht Hartz IV bedingt, er wird trotzdem erwähnt, weil nach wie vor für viele betroffene Migrantinnen und Migranten unverständlich ist, dass ihre Abschlüsse aus dem Herkunftsland nicht anerkannt werden.

Auch wenn es denn möglich ist, diese anzuerkennen, bedeutet dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand und nimmt einige Zeit in Anspruch.

Hier sollte eine Entbürokratisierung stattfinden oder aber auch die Möglichkeit, Teilqualifikationen anzuerkennen, erleichtert werden.

An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass offenbar die nicht anerkannten Qualifikationen aus dem Herkunftsland zwar ggf. im Gespräch erfragt, aber nicht statistisch erfasst werden, sodass ein Großteil der MigrantInnen trotz abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung als nicht oder gering qualifiziert in der Statistik auftaucht. Dies gibt ein falsches Bild über die vorhandenen Kompetenzen und führt ggf.

zu einer nicht bedarfsgerechten Maßnahmenplanung bzw. zu Verschwendung von mitgebrachten Ressourcen.

E. Sprachförderung

Die Sprachförderung ist sowohl für die Bereiche Ausbildung, Beruf und Arbeitssuche relevant und oben zum Teil schon behandelt worden.

Es gibt ein gemischtes Bild hinsichtlich der Sprachkurse, in die Leistungsempfänger von der ARGE vermittelt werden. Grundsätzlich wird begrüßt, dass die ARGE in einigen Kreisen Kurse zusätzlich zu den Integrationskursen finanziert. Es wird hier nicht gefordert, dass es eine grundsätzliche Aufstockung der Stunden für Integrationskurse geben muss, Es ist jedoch ein breiteres Angebot an weiterführenden Sprachfördermaßnahmen, an Fördermaßnahmen betreffend berufsspezifische Fachsprache sowie Sprachkurse, die Berufsausbildungen begleiten, nötig.

F. Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsrechtlich ist der Bezug von Arbeitslosengeld oder auch von Leistungen nach dem AsylbLG relevant und zwar in den Bereichen Aufenthaltsverfestigung, Familienzusammenführung nach Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit, siehe oben.

Für den Bereich der Personen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht spielt aber zusätzlich noch die Frage der möglichen Entscheidung im Rahmen eines Härtefallantrages eine Rolle, hier wird nämlich berücksichtigt, wie weit jemand am Erwerbsleben beteiligt war, weil eine Erwerbstätigkeit und Bemühungen um eine solche eine wesentliche Voraussetzung bei der nun hoffentlich bevorstehenden Altfallregelung sein wird.

In diesem Bereich bedarf es einer Änderung im AufenthG bzw. Berücksichtigung in der Härtefallkommission oder bei der Altfallregelung.

Fazit

Nach alledem habe ich Ihnen vielleicht nicht viel Neues erzählt, jedoch dargebracht, welche Auswirkungen die Hartz IV-Reform aus Sicht des Migrationsfachdienstes hat. Eines ist und bleibt das größte Problem, so lange es nicht ausreichend Arbeits- und Ausbildungsplätze gibt, wird sich auch bei Umsetzung der Anregung der Migrationsfachdienste die Situation nur teilweise verbessern lassen.

Vielen Dank!

